



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MAI 2023

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die Mai-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Praktisch wichtige Fragen zum Themenspektrum Energiepreiskrise und allgemeine Kostenexplosion haben wir zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.**

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

### Härtefallfonds bei drohenden Energiesperren in NRW: Beispiel aus Münster

Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut finden sich in vielen Städten und Kreisen in NRW. Flankiert werden diese Initiativen mancherorts auch durch finanzielle Hilfen, die über einen Härtefallfonds beantragt werden können. Die Fonds werden gespeist unter anderem aus Zuwendungen des örtlichen Grundversorgers, Spenden und aus Mitteln des „Stärkungspakt NRW“.

#### **Der Sozialenergiefonds Münster (SEFM)**

Unterstützungen aus dem Fonds können sich auf Heizkostenforderungen und Kosten für Haushaltsenergie beziehen. Um Hilfen aus dem SEFM erhalten zu können muss bei Antragstellung eine Zahlungsaufforderung von einem Energiekostenversorger oder Vermieter vorliegen, die den Zeitraum ab dem 24.02.2022 betreffen. Die Hilfe ist nachrangig u.a. gegenüber Wohngeld, SGB II, XII und AsylbLG. Hilfen können private Haushalte erhalten, deren Einnahmen bestimmte Grenzen nicht übersteigen (z. B.: 1.800 EUR für eine Person, 2.400 EUR für zwei, 4.100 für vier Personen). Sofort verfügbares Vermögen von über 1.000 EUR schließt die Hilfe aus. Es werden 80% der Kosten, höchstens 2.000 EUR übernommen, in Härtefällen auch höhere Beträge.

Anträge können über das Jobcenter, das Sozialamt sowie insbesondere über Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale gestellt werden, die sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen haben. Der Caritasverband koordiniert die Hilfen.

[Maßnahmenplan zur Verhinderung von Energiearmut, Ratsbeschluss vom 26.10.2022 \(TOP 42.2\)](#)

[Pressemitteilung der Stadt Münster vom 17.03.2023; #teammünster](#)

## Schutz vor Energiesperren: Neuregelungen im Zuge der Energiepreisbremsen

Mit dem Gesetz zur Einführung der Strompreisbremse wurde auch der Schutz vor Energiesperren verbessert. Die seit dem 24.12.2022 geltenden Änderungen betreffen die Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen – [§ 19 StromGVV](#) und [§ 19 GasGVV](#) – sowie das Energiewirtschaftsgesetz, § 41b, [§ 118b EnWG](#). Teilweise befristet bis zum 30.04.2024, stärken die neuen Regelungen das Instrument der Abwendungsvereinbarung und erstrecken den Schutz auch auf Verträge außerhalb der Grundversorgung.

Die wesentlichen **Neuerungen** bei Zahlungsverzug **im Überblick:**

- Der Zahlungszeitraum bei Rückständen von mehr als 300 Euro muss **„mindestens zwölf bis 24 Monate“** betragen, darunter gilt wie bisher ein Spielraum von sechs bis 18 Monaten. In die Bemessung der Zeiträume „soll“ die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände „maßgeblich einfließen“. Anm.: Fixe Zahlungszeiträume von z. B. sechs oder zwölf Monaten sind daher nicht zulässig, laut Gesetzesbegründung sollen sie aber „höchstens“ 24 Monate betragen.
- Energieversorger müssen Kund\*innen bereits mit Sperrandrohung **auf „Verlangen“** innerhalb einer Woche eine **Abwendungsvereinbarung anbieten**. Sie müssen in der Androhung hierauf hinweisen und zugleich ein standardisiertes Antwortformular für das Verlangen übersenden. Es bleibt dabei, dass spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine solche Ratenzahlungsvereinbarung anzubieten ist, also dann, wenn der\*die Schuldner\*in vorher kein Angebot auf Ratenzahlung verlangt hat.
- Vorauszahlungssysteme sind hierbei nicht mehr zulässig. Anm.: Damit soll verhindert werden, dass durch die Nutzung von Prepaidzählern im Laufe des Monats aus Geldmangel kein Strom mehr verfügbar ist.
- Einwände gegen die der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegenden Forderung sind auch noch nach Abschluss der Vereinbarung innerhalb eines Monats möglich.
- Gründe, die eine Energiesperre unzumutbar machen, sollen einfacher vorgebracht werden können, Informationspflichten des Energieversorgers sind erweitert.
- Zentral bleibt dessen Pflicht, mit der Sperrandrohung auf die Leistungen der sozialen Mindestsicherung – die dafür zuständige Behörde muss nun genannt werden – sowie auf die Angebote anerkannter Verbraucher- und Schuldnerberatung hinzuweisen.
- Die Schwellenwerte für Sperrungen (Doppelte des monatlichen Abschlags, mindestens 100 EUR) sowie die Frist zur Ankündigung der Sperrung von acht Werktagen bleiben unverändert.

Im Gleichlauf mit den Energiepreisbremsen gilt **bis Ende April 2024 zusätzlich:**

- Schuldner\*innen können die **Stundung** der monatlichen Ratenzahlungsverpflichtung in Höhe von **bis zu drei Monatsraten** „verlangen“ (auch zu Beginn des vereinbarten Zahlungszeitraums). Sie müssen den Grundversorger aber zuvor in Textform über die Aussetzung der Zahlungen informieren und die Abschlagszahlungen weiter erbringen. Der Energieversorger muss in dem Angebot der Abwendungsvereinbarung auf die Möglichkeit der Stundung hinweisen.
- Das Schutzniveau wird auf **Verträge mit Sondertarifen** übertragen, insbesondere gelten die Regelungen über die Abwendungsvereinbarung. Das Kündigungsrecht bleibt allerdings. Im Falle der Aussetzung der Ratenzahlung, die auf Verlangen für bis zu drei Monate auch hier möglich ist, verlängert sich der Zahlungszeitraum entsprechend. Das dürfte auch für die Grundversorgungsfälle gelten, auch wenn dies in § 19 der Strom-/GasGVV nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Mit den neuen Regelungen soll auch die Einführung eines Moratoriums vermieden werden.

[Überblick beim BMUV](#); [Information des VKU](#); [VZ NRW: Stromsperre – was nun?](#)

### **Wie kann man Energiesperren vermeiden? Info-Veranstaltung der VZ NRW für Beratungsstellen**

Auf Grund der gestiegenen Energiepreise und der sich damit verschärfenden Lage vieler Ratsuchender ist auch mit einem steigenden Beratungsbedarf zu rechnen. Gerade einkommensarme Haushalte sind von der Energiepreiskrise stark betroffen und stehen vor der Herausforderung, mit knappen Mitteln hohe Energierechnungen zahlen zu müssen. Die Verbraucherzentrale NRW bietet an vier Terminen, 25. Mai 2023, 10:00 – 12:30, 6. Juli 2023, 14:00 – 16:30, 8. August 2023, 14:00 – 16:30 und 23. August 2023, 10:00 – 12:00 eine digitale Veranstaltung an, die sich an Mitarbeitende in beratenden Stellen, beispielsweise Sozialberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen oder Betreuungsvereine wendet. Die Veranstaltung soll beratende Stellen in die Lage versetzen, Ihre Klienten zu unterstützen und frühzeitig Probleme zu erkennen, um Energiesperren möglichst zu vermeiden. Neben den rechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen bei Strom- und Gas-sperren werden präventive Maßnahmen und Lösungswege aufgezeigt. [Anmeldung](#)

### **WDR-Beitrag: Ein Jahr Krise – Wie uns die Inflation verändert**

Unter anderem mit einem Statement aus der Schuldnerberatung.  
[reportage.wdr.de/ein-jahr-krise-wie-uns-die-inflation-veraendert](https://reportage.wdr.de/ein-jahr-krise-wie-uns-die-inflation-veraendert)

## Allgemeines

### **Freie Wohlfahrtspflege NRW lädt Menschen mit Armutserfahrung zum politischen Austausch**

Sichtbar werden und in den Austausch mit Politik kommen: Die Freie Wohlfahrtspflege NRW lädt ein zum Treffen von Menschen mit Armutserfahrung am 2. August 2023 in Köln. Das mittlerweile sechste Treffen wird zusammen mit Armutsbetroffenen als Expert\*innen in eigener Sache geplant und durchgeführt. Kosten wie Anreise und Verpflegung trägt die Freie Wohlfahrtspflege NRW. „Wir laden Sie und Euch zur Diskussion und zum politischen Mitmischen ein, damit die Erfahrungen mit Armut und deren Auswirkungen deutlich sichtbar werden“, so Dr. Frank Hensel, Vorsitzender des Arbeitsausschusses Armut und Sozialberichterstattung der Freien Wohlfahrtspflege NRW.

Quelle und weitere Infos: [PM Freie Wohlfahrtspflege NRW](#)

### **Beitragsschulden bei der Sozialversicherung steigen immer mehr**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat seine aktuelle Statistik zu Beitragsschulden in der Sozialversicherung herausgegeben, Stand: 24. März 2023. Demnach sind die Beitragsschulden in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auf einen neuen Rekordwert von über 20 Milliarden EUR gestiegen. Harald Thome weist in seinem Newsletter darauf hin, dass es 2013 für die Krankenkassenschuldner\*innen schon einmal einen Schuldenerlass gab und ein solcher erneut erforderlich ist damit den verschuldeten Menschen die Rückkehr in die Krankenkasse ermöglicht wird. [Thomé Newsletter 13/2023 vom 16.04.2023](#), [GSV und Umlagen \(bis einschließlich März 2023\) \(PDF / 112 KB\)](#), [Sonstige KV-Beiträge \(bis einschließlich März 2023\) \(PDF / 108 KB\)](#)

## Für die Praxis

### Aktionswoche Schuldnerberatung 2023

„Was können wir uns noch leisten? – Überschuldungsrisiko Inflation“ lautet das Thema der Aktionswoche Schuldnerberatung 2023. Sie findet in diesem Jahr vom 12. – 16. Juni statt.

„Die Inflation trifft jede\*n! Wir alle spüren deutlich, dass die meisten Waren, Energie, Mieten etc. teurer geworden sind. Haushalte mit knappem Einkommen trifft es besonders hart.“ Die AG SBV lädt alle Akteur\*innen im Arbeitsfeld Schuldnerberatung zur Beteiligung an der Aktionswoche ein, um auf die Notlagen überschuldeter Menschen hinzuweisen und Forderungen der Schuldnerberatung an die Öffentlichkeit zu bringen. Sie bietet zur Unterstützung Informationen und Materialien an:

[www.aktionswoche-schuldnerberatung.de](http://www.aktionswoche-schuldnerberatung.de)

### Save the date: 13.09.2029 – Fachtagung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Dieses Mal in Präsenz! Wir freuen uns, Ihnen unsere Fachtagung ankündigen zu können, die wir in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW durchführen möchten. Das iff Hamburg wird Erkenntnisse aus seiner neuen Studie „Wer nutzt die Schuldnerberatung? – Mögliche Gründe für die Nichtinanspruchnahme von Schuldnerberatung präsentieren. Anknüpfend an die letztjährige Tagung soll der aktuelle Stand des Prozesses der Zusammenführung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung dargestellt und die Auswirkungen auf die Beratungspraxis diskutiert werden. Die Tagung soll nach zwei digitalen Formaten wieder in Präsenz stattfinden. Zielgruppe der Veranstaltung sind insbesondere die Beratungskräfte der kommunalen und gemeinnützigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sowie die weitere interessierte Fachöffentlichkeit und politische Vertreter\*innen.

Weitere Informationen folgen im Juni. [www.fbsb-nrw.de](http://www.fbsb-nrw.de)

### Krisenkompass plus – Newsletter der Verbraucherzentralen

Die Energiekrise ist noch nicht vorbei. Erst nach und nach zeigt sich bei vielen Verbraucher\*innen, welche Kosten, Probleme und Aufwände auf sie zukommen. Welche Informationen sind vertrauenswürdig? Welche Hilfen können in Anspruch genommen werden, wenn die Rechnung nicht zu stemmen ist?

Die Verbraucherzentralen bieten einen monatlich kostenlos erscheinenden Service-Newsletter an, der Beratende über die komplexen Folgewirkungen der Energiekrise informiert. Der Newsletter richtet sich an Beratende in Behörden, Verbände, Organisationen, Bildungseinrichtungen usw. Mit dem Krisenkompass plus erhalten Helfende zu einem monatlichen Leitthema Lösungsvorschläge, umfassende Informationen und Materialien. [Anmeldung zum Krisenkompass plus – Materialien für Helfende](#). Ein [weiterer Newsletter](#) richtet sich zur gleichen Thematik an Verbraucherinnen und Verbraucher.

### Schufa hat verkürzte Speicherfrist für Restschuldbefreiungen wie angekündigt umgesetzt

Mit Pressemitteilung vom 26.04.23 hat die Schufa mitgeteilt, dass für rund 250.000 Personen die Daten zur erteilten Restschuldbefreiung gelöscht wurden. Dies betrifft nicht nur die Daten, die älter als sechs Monate waren, sondern auch alle mit der Restschuldbefreiung erlassenen Schulden.

[Pressemitteilung der Schufa](#)

### **BAG-SB schlägt Fonds zur Vermeidung von Privatsolvenzen vor**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) hat auf ihrer Jahresfachtagung Anfang Mai 2023 eine entsprechende EntschlieÙung verabschiedet.

Auszug aus der PM der BAG SB: In Deutschland könnten mit mehr außergerichtlichen Einigungen viele Insolvenzverfahren vermieden werden. Dies würde einerseits die Justiz erheblich entlasten und andererseits psychische, physische und finanzielle Auswirkungen der Überschuldung abmildern. „Während aus wirtschaftlicher Sicht viele Gläubiger ohnehin zum größten Teil auf ihre Forderungen verzichten, können die Kosten des Verfahrens für die Justiz bestehen bleiben. Eine außergerichtliche Einigung kann hier helfen“, betonte die BAG-SB zum Auftakt ihrer Jahrestagung. Bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung entstehen hohe Kosten für das Bundesland – etwa 2.500 Euro pro Verfahren. Die BAG-SB plädierte nun für die Einrichtung eines Fonds, mit dem außergerichtliche Einigungen sowohl für die Gläubiger wie auch für den Staatshaushalt deutlich attraktiver werden. Quelle und weitere Infos: [BAG SB](#)

### **iff-Überschuldungsradar 2023/35 – Kreditkompetenz bei jungen Erwachsenen**

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) hat ein neues Überschuldungsradar veröffentlicht. Darin beschäftigt sich Hanne Roggemann mit der Kreditkompetenz junger Erwachsener und wie man diese fördern kann. Denn „das Kreditangebot für volljährige junge Erwachsene ist vielfältig und durch digitale Angebote gerade für junge Erwachsene immer leichter zugänglich.

Obwohl Kredite ein zentrales Mittel in der heutigen Wirtschaft darstellen, gibt es bisher kaum Erkenntnisse dazu, was die dafür notwendige Kreditkompetenz angeht. Im Forschungsprojekt zu Kreditkompetenz, welches Grundlage des Überschuldungsradars ist, liegt der Fokus auf jungen Kreditnehmer:innen und den Kompetenzfeldern, welche diese Personengruppe befähigen, produktive Kreditentscheidungen zu treffen. Um diese Faktoren zu identifizieren, wurden im Rahmen des Forschungsprojekts auch die Risiken, die eine produktive Kreditaufnahme verhindern, analysiert.“

Quellen und weitere Informationen: [iff-hamburg](#), [schuldnerberatung-sh](#)

### **OZG-Umsetzungsprojekt Sozialplattform: 7. Dialogforum am 07.06.2023**

Das nächste Dialogforum findet am 7. Juni 2023 von 13:00 – 14:30 statt.

Das Ziel des Dialogforums ist die Information von fachlichen und technischen Ansprechpersonen Ihrer Kommune, Beratungsstelle sowie der Dach- und Wohlfahrtsverbände über den aktuellen Entwicklungsstand der Sozialplattform sowie der Austausch mit Fachexpertinnen und Fachexperten zu ausgewählten Themenschwerpunkten. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Wenn Sie noch nicht in dem Verteiler für Einladungen und Updates zu den Dialogforen aufgenommen wurden, schreiben Sie gerne eine E-Mail an [kontakt@sozialplattform.info](mailto:kontakt@sozialplattform.info) mit der Bitte um Aufnahme in den Verteiler. Sie erhalten darüber sodann den Link zur Teilnahme an dem Forum.

#### **Sozialplattform: Monatliche Espresso-Runde**

Aufgrund des Dialogforums am 07.06. findet die nächste Espresso Runde erst am **05.07.2023** statt. Die Einwahldaten bleiben für alle Espresso Runden gleich.

Informationen unter: [kontakt@sozialplattform.info](mailto:kontakt@sozialplattform.info)

## Gerichtsentscheidungen

### **BGH: Naturalunterhalt und Barunterhalt sind gleichwertig**

Der Schuldner, der einem dem pfändenden Gläubiger gleichstehenden minderjährigen Kind keinen Barunterhalt, sondern Naturalunterhalt leistet, kann wie ein Barunterhalt leistender Schuldner die Heraufsetzung des ihm pfandfrei zu belassenden Betrags nach § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO verlangen. (Leitsatz a) des BGH)

#### Aus der Entscheidung:

„§ 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dahin auszulegen, dass bei der Bestimmung des pfandfreien Betrags die laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltsberechtigten nur in dem Umfang zu berücksichtigen sind, in dem der Schuldner seine gesetzlichen Unterhaltspflichten den weiteren Unterhaltsberechtigten gegenüber erfüllt oder in dem er von den weiteren Unterhaltsberechtigten im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen wird“ (BGH, Beschluss vom 18. Januar 2023 – VII ZB 35/20 – Rn. 14). „Gleiches hat zu gelten, wenn der Schuldner – wie hier – dem weiteren Unterhaltsberechtigten, der dem Gläubiger im Rang gleichsteht, Naturalunterhalt gewährt.“ (Rn. 10)

„Die Gewährung von Naturalunterhalt ist gegenüber der Gewährung von Barunterhalt grundsätzlich gleichwertig. Die Unterhaltspflicht wird durch die Gewährung von Naturalunterhalt vollständig erfüllt. In einem Mangelfall ist der Naturalunterhalt in einen fiktiven Barunterhaltsanspruch umzurechnen.“ (Rn. 11)

Das den notwendigen Unterhalt des Schuldners übersteigende Einkommen ist zum Zwecke der Bestimmung des pfandfreien Betrags gemäß § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO im Verhältnis der Höhe der gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten in der gleichen Rangstufe zueinander zu quoteln.“ (Anm.: Keine Bemessung nach Kopfteilen, Rn. 12, 13 und Leitsatz b.)

[BGH, Beschluss vom 15.03.2023 – VII ZB 68/21](#)

## Prävention

### **Stand & Perspektiven der finanziellen Bildung in Deutschland**

Am 31.05.2023 gibt das Netzwerk Finanzkompetenz NRW unter dem Titel „Stand & Perspektiven der finanziellen Bildung in Deutschland – „Mission Geldklug für Kinder und Familien“ mit dieser digitalen Veranstaltung unter anderem einen Einblick, welche Rolle ökonomische und finanzielle Bildung im beruflichen Kontext spielen. Die Finanz-App „Bling“ wird vorgestellt und ein Austausch über eigene Ideen und Erfahrungen geboten. Informationen und Anmeldung unter:

<https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/anmeldung/veranstaltung/38>

### **Bezahlen beim Online-Shopping: Vor- und Nachteile von Bezahldiensten**

Auf Rechnung, per Vorkasse oder doch über einen Internet-Bezahldienst? Mittlerweile bieten Online-Shops eine Reihe von Zahlungsmöglichkeiten. Aber welche Online-Bezahldienste sind am besten? Und worauf sollte man sonst achten? Die Verbraucherzentrale hat auf ihrer Homepage eine Übersicht mit den Vor- und Nachteilen von Bezahldiensten beim Online-Shopping zusammengestellt. Im Rahmen der Aktionswoche bietet die Verbraucherzentrale bundesweit eine einstündige, kostenlose Fortbildung zu diesem Thema an. [Anmeldung zur Fortbildung](#)

### **FinKom am 15. September 2023 in Frankfurt am Main**

Am 15. September 2023 findet in Frankfurt am Main die Finanzkompetenz-Infobörse (**FinKom**) des Präventionsnetzwerkes Finanzkompetenz e.V. statt. Die FinKom versteht sich als Praktiker-Info-Börse für Projekte der Finanzbildung und Schuldenprävention. Neben einem Markt der Möglichkeiten, wo an Messeständen Projekte zur finanziellen Bildung vorgestellt werden, wird den Trägern ausgesuchter neuer Präventionsprojekte die Möglichkeit gegeben, diese den Teilnehmenden im Plenum vorzustellen. Auf der [Homepage der FinKom](#) sind weitere Informationen zum Veranstaltungsort, zum Programm und zu den Anmeldebedingungen zu finden. [Einladung 2023](#), [Bewerbung Projektpräsentation bis 15.06.2023](#), [Anmeldung Infostand bis zum 15.07.2023](#)

## Veranstaltungen

### **Zertifikatskurs Schuldner\*innen- und Insolvenzberatung**

Im Zertifikatskurs „Schuldner- und Insolvenzberatung“ bekommen Sie die Möglichkeit, sich in fünf aufeinander abgestimmten Modulen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine qualifizierte Schuldner- und Insolvenzberatung anzueignen und sich mit anderen Fachkolleg\*innen mit diesem Arbeitsschwerpunkt zu vernetzen. Zielgruppe sind Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen und andere Fachkräfte aus Feldern der sozialen Arbeit sowie aus Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, Rechtsanwält\*innen, die sich zu diesem Thema spezialisieren wollen, sowie Fachleute aus benachbarten Arbeitsfeldern. Der Kurs ist auch an Personen gerichtet, die an einem Einstieg in dieses Arbeitsfeld interessiert sind. Die Inhalte werden anhand praktischer Beispiele vermittelt.

**Beginn:** 14.08.2023

**Ort:** Köln-Riehl

**Kosten:** 2.450,- Euro (regulär); 2.150,- Euro (für Mitglieder des Paritätischen)

**Veranstalter:** Paritätische Akademie NRW

[Information und Anmeldung](#)

---

Weitere Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---



*Das Redaktionsteam*



*Sonja Bröner*  
*Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL*  
*Tel. 0211 / 6398-341*  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
*Der Paritätische NRW*  
*Tel. 02572 / 95 48-78*  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
*Der Paritätische NRW*  
*Tel. 0231 / 18 99 89-18*  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
*Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.*  
*Tel. 05251 / 209-348*  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ursula Hölscher*  
*DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.*  
*Tel. 0251 / 9739-219*  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)



*Ayşe Mušanović*  
*Arbeiterwohlfahrt Bezirk  
Westliches Westfalen e. V.*  
*Tel. 0231 5483-299*  
[Ayse.musanovic@awo-ww.de](mailto:Ayse.musanovic@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 17.05.2023*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.